

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Freitag, 08.07.2022 / Ausgabe 26 / Jahrgang 6

## Inhaltsverzeichnis

Taxi- und Tarifordnung für den Verkehr mit Taxis und Tariffestsetzung für den Verkehr mit Mietwagen

Seite 2 - 7

Impressum

Seite 8

## Taxi- und Tarifordnung für den Verkehr mit Taxis und Tariffestsetzung für den Verkehr mit Mietwagen

auf Grundlage der §§ 51 Absatz 1 und 51 a sowie des § 47 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und § 21 Abs. 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) sowie der Beschlussfassung des Kreistages des Vogtlandkreises vom 07.07.2022 mit Beschluss Nr.22/3-52.

### § 1 Taxiordnung

#### § 1.1 Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Das Taxi darf nur auf Standplätzen im Gemeindegebiet des Betriebssitzes oder am Betriebssitz des Unternehmens bereitgehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen an anderen öffentlichen Orten ist untersagt.
- (2) Auf den Taxenstandplätzen dürfen nur dienstbereite Taxis stehen. Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Die Taxis müssen fahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden oder erhält ein Taxi über Funk einen Fahrauftrag, so muss diesem Taxi sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse des Taxistandes zulassen.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxistandplatz nachzukommen.

#### § 1.2 Dienstbetrieb

- (1) Im Fahrdienst hat das Fahrpersonal äußerlich gepflegt aufzutreten und saubere Kleidung zu tragen.
- (2) Die Lautstärke von Rundfunkempfängern ist bei der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass Fahrgäste nicht gestört werden.
- (3) Die Unternehmerin / der Unternehmer ist gem. § 21 PBefG verpflichtet, sich während der Geltungsdauer der Genehmigung nach den Bedürfnissen des Verkehrs zu richten.
  - a. Taxis gelten als nicht bereitgehalten für die Zeit, in denen diese vertraglich gebundene Fahrten entsprechend § 2.7 durchführen. Taxis gelten als nicht bereitgehalten für die Zeit, in der das Unternehmen das Fahrzeug aufgrund notwendiger Ruhezeiten des Fahrers nicht einsetzen kann.
  - b. Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Entbindung von der Betriebspflicht zu beantragen, wenn der Betrieb zur Beförderung von Personen mit Taxis nicht aufrechterhalten werden kann. Dazu zählt auch die Zeit der Inanspruchnahme von Urlaub insbesondere für Einzelunternehmer ohne angestellte Fahrer.
- (4) Auf die Einhaltung der Beförderungspflicht nach § 22 und die Mitteilungspflicht nach § 3a PBefG zur Bereitstellung von Mobilitätsdaten wird hingewiesen. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht für

Taxiunternehmen Beförderungspflicht gemäß §§ 22, 39 Absatz 1, 47 Absatz 4 PBefG und § 13 BOKraft sowie Tarifzwang gemäß § 51 Absatz 5 PBefG in Verbindung mit § 39 Absatz 3 PBefG. Eine Beförderung kann nur abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellt.

- (5) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste im Sinne des PBefG sind (sogenannte Beifahrer) sowie die Mitnahme von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt. Eine für die Beförderung notwendige, durch den Unternehmer zu organisierende Begleitperson für beförderte Fahrgäste ist von dieser Regelung ausgenommen.

## § 2 Tarifverordnung für den Verkehr mit Taxis

### § 2.1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifverordnung gilt für alle im Vogtlandkreis zugelassenen Taxiunternehmen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet für Taxis umfasst alle Beförderungsstrecken auf dem Gebiet des Vogtlandkreises. Führen Beförderungsstrecken über die Grenzen des Vogtlandkreises hinaus, dann besteht Beförderungspflicht und Tarifzwang für insgesamt bis zu 20 Kilometern.
- (3) Bei Fahrten mit Taxis über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart gemäß § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.04.2021 (BGBl. I S. 822)

### § 2.2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrt ist eine besetzte einfache Fahrt von Abholadresse zum Ziel mit anschließender Entlassung des Taxis.
- (3) Rundfahrt ist eine besetzte vereinbarte Fahrt von der Abholadresse zu einem oder mehreren Zielen mit anrechenbarer Wartezeit und anschließender besetzter Rückfahrt zur Abholadresse.
- (4) Das Pflichtfahrgebiet ist unterteilt in Tarifzonen.

Tarifzone I	Betriebssitzgemeinde mit den dazu gehörigen Ortsteilen, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat. Dabei ist es unerheblich, ob Ortsteile durch die Ortstafeln gemäß § 42 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnete Grenzen bilden, so dass die Strecke zwischen der Betriebssitzgemeinde und den dazugehörigen Ortsteilen sowie zwischen diesen den Begriff Betriebssitzgemeinde erfüllt.
-------------	--

Tarifzone II	übriges genanntes Pflichtfahrgebiet nach § 2.1 Absatz 2, 2. Halbsatz dieser Verordnung.
--------------	---

- (5) Das Beförderungsentgelt ist unterteilt in Tarifstufen.

Tarifstufe 1	Entgelt für die Beförderung unterschieden nach gefahrenen Kilometern  erhöhtes Beförderungsentgelt je 1. und 2. gefahrenen Kilometer entsteht für jeden Beförderungsauftrag einmalig (auch Rundfahrt)
--------------	---

Tarifstufe 2	bei besetzter Rückfahrt von Tarifzone II zur Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I) anlässlich einer <u>Rundfahrt</u> ist die Beförderung ab dem letztem Ziel bis zum Ortseingang der Betriebssitzgemeinde kostenfrei
--------------	---

- (6) Als Nachtzeit wird die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr bezeichnet; es gelten die in § 30 Absatz 4 Straßenverkehrsordnung festgelegten Feiertage für das Bundesland Sachsen.

### § 2.3 Allgemeines

- (1) Die Ermittlung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zu erfolgen (beachte Großraumzuschlag nach § 5 Taxitarifverordnung).
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist vom Fahrzeugführer einzuschalten,
- bei Abschluss eines Beförderungsvertrages, der durch die Bekanntgabe des Fahrtzieles durch den Fahrgast beim Besteigen des Taxis zu Stande kommt,
  - bei Anfahrt eines Taxis aus der Tarifzone I zu einer Abholadresse in Tarifzone II ab Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde inklusive der zugehörigen Ortsteile des Unternehmens,
  - bei Aufforderung zum Warten durch den Fahrgast.
- (3) Übersteigt das voraussichtlich zu erreichende Beförderungsentgelt einen Betrag von mehr als 20,00 €, ist der Fahrzeugführer berechtigt, vom Fahrgast eine Vorauszahlung zu verlangen.
- (4) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte (Bruttopreise) dürfen mit Ausnahme der Regelungen in § 2.7. nicht über- oder unterschritten werden.
- (5) Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif beim Fahrpreisanzeiger bzw. umgekehrt muss automatisch erfolgen.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das bar entrichtete Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quittung muss den Betrag des Beförderungsentgeltes, den Mehrwertsteueranteil, das Datum, die Fahrstrecke, die Ordnungsnummer des Taxis und einen Betriebsstempel des Taxiunternehmers sowie eine Unterschrift des Fahrzeugführers enthalten.

### § 2.4 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt im Verkehr mit Taxen setzt sich aus Grundpreis, Fahrleistungspreis, Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. Der Grundpreis wird für jeden Beförderungsvertrag nur einmal erhoben. Die jeweils geltende Umsatzsteuer ist enthalten.
- (2) Es gelten Fahrpreise wie folgt: Betrag

#### 1. Grundpreis

- 1.1. Grundpreis (werktags von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 5,50 €
- 1.2. Grundpreis (werktags von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) 5,50 €

#### 2. Fahrleistungspreis

- 2.1.1 Anfahrt zu einer Abholadresse innerhalb Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I)
- von der Tarifzone I und II frei
- 2.1.2 Anfahrt zu einer Abholadresse außerhalb Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II)
- von einem Standort außerhalb Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II) frei

- von Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I)  
ab Ortsausgangsschild der Betriebssitzgemeinde

- 1. bis 2. km, pro km 2,50 €  
- ab 3. km, pro km 2,20 €

an Sonn- und Feiertagen, Nachtzeiten

- 1. bis 2. km, pro km 2,70 €  
- ab 3. km, pro km 2,50 €

2.2 Tarifstufe 1  
für Zielfahrt / Rundfahrt

- 1. bis 2. km, pro km 2,50 €  
- ab 3. km, pro km 2,20 €

an Sonn- und Feiertagen, Nachtzeiten

- 1. bis 2. km, pro km 2,70 €  
- ab 3. km, pro km 2,50 €

2.3 Tarifstufe 2  
für Rückfahrt bei Rundfahrt entsprechend § 2.2 (3) dieser Verordnung

- Rückfahrt ab letztem Ziel außerhalb der Betriebssitzgemeinde frei  
(Tarifzone II) bis Ortseingangsschild Betriebssitzgemeinde

*Der Fahrleistungspreis bei **Rundfahrten** von einer Abholadresse zu Ziel(en) mit Wartezeit und Rückfahrt wird für die gesamte Fahrtstrecke gemäß Tarifstufe 1 berechnet, wenn Abholadresse und Ziel(e) sich innerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I) befinden oder die Abholadresse außerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II) liegt.*

*Beginnt und endet eine Rundfahrt in der Betriebssitzgemeinde, führt jedoch über Ziele außerhalb der Betriebssitzgemeinde, so ist die Rückfahrt von dem letzten Ziel der Rundfahrt bis zum Ortseingang der Betriebssitzgemeinde kostenfrei. (Tarifstufe 2)*

**3. Wartezeittarif pro Stunde** 36,00 €

- nach Aufforderung des Fahrgastes zum Warten des Taxis  
- während der Fahrt bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Mindestgeschwindigkeit

- (3) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II vom Kunden ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis (gefahrte km zzgl. Grundpreis) zu entrichten.
- (4) Wird in der anfahrtsfreien Tarifzone I ein bestelltes Taxi vom Kunden ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten in Höhe des Grundpreises zuzüglich eines Zuschlages für den Nutzungsausfall in Höhe des Grundpreises zu entrichten.

## § 2.5 Zuschläge (EUR)

Zuschläge werden für den gesamten Beförderungsvertrag nur einmal erhoben:

Großraumtaxi: ab dem 5. Fahrgast oder wenn unabhängig von der Zahl der Fahrgäste ein Großraumtaxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde	6,00 €
Gepäckzuschlag für üblicherweise im Kofferraum mitzuführendes Gepäck bzw. im Fahrgastraum frei transportiertes Tier (pro Stück/Tier) bis max. 2,00 €	0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck,	frei
Rollstühle, Kinderwagen	frei
Blindenhunde und Diensthunde	frei
Zuschlag für Nutzungsausfall gem. § 2.4 (4)	5,50 €

## § 2.6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist entsprechend Abschnitt 3 Mess- und Eichgesetz – MessEG vom 25.07.2013 in der Fassung vom 09.06.2021 fristgemäß bzw. nach der Beseitigung von Störungen durch ein Eichamt eichen zu lassen.
- (2) Der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
- (3) Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Störungen sind unverzüglich beseitigen zu lassen.
- (4) Treten während der Fahrt Störungen am Fahrpreisanzeiger auf, ist der Fahrgast unverzüglich darüber zu informieren. Grundlage für die Berechnung des Beförderungsentgeltes bilden dann die ermittelte Fahrstrecke durch den Fahrstreckenzähler und die Beförderungsentgelte nach §§ 2.4 und 2.5 dieser Verordnung.

## § 2.7 Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen sind zulässig.
- (2) Voraussetzung für eine Sondervereinbarung ist, dass
  - a. die Ordnung des Verkehrsmarktes durch die Vereinbarung nicht gestört wird,
  - b. die abweichenden Beförderungsentgelte und –bedingungen schriftlich vereinbart werden und
  - c. die Vereinbarung zeitlich begrenzt und
  - d. eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz pro Monat festgelegt ist.
- (3) Sondervereinbarungen sind unverzüglich nach Vertragsabschluss der Genehmigungsbehörde zur Anzeige vorzulegen; darüber hinaus auch bei noch bestehender Vertragslaufzeit in der jeweils gültigen Fassung bis 01.01. jeden Kalenderjahres erneut.



## § 3 Tariffestsetzung für den Verkehr mit Mietwagen

### § 3.1 Geltungsbereich

- (1) Die Tariffestsetzung für den Verkehr mit Mietwagen gilt für alle im Vogtlandkreis zugelassenen Mietwagenunternehmen.
- (2) Mietwagen dürfen nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden, Einzelplatzvermietung ist auch im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen nicht zulässig.
- (3) Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Dazu sind Aufzeichnungen über die Verbindungsnachweise aufzubewahren.
- (4) Bei Fahrten mit Mietwagen hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn und frei vereinbartem Beförderungsentgelt darauf hinzuweisen, dass mit der Tariffestsetzung ein Mindestbeförderungsentgelt bestimmt wurde.

### § 3.2 Mindestbeförderungsentgelt

Mindestbeförderungsentgelt pro beauftragter Fahrt 10,00 EUR

### § 3.3. Abweichende Fahrpreise

Sondervereinbarungen für vertragsgebundene wiederkehrende Fahrten sind zulässig und der Behörde zur Anzeige vollständig in der jeweils gültigen Fassung bis 01.01. jeden Kalenderjahres erneut auch bei noch bestehender Vertragslaufzeit vorzulegen.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxi- und Tarifordnung und Tariffestsetzung für den Verkehr mit Mietwagen können auf Grundlage des § 61 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe belegt sind.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 22.08.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung/Taxiordnung des Vogtlandkreises vom 26.02.2015 (in Kraft seit 07.04.2015) außer Kraft.

Plauen, den 09.07.2022

  
Landrat



Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen